

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2001 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974**

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs.1 lit.a werden folgende Sätze angefügt:

„In Fällen, in denen sich Schwangere oder Gebärende in einer psychosozialen Notsituation befinden und daher das Leben oder die gedeihliche Entwicklung des Neugeborenen gefährdet erscheinen, kann über Wunsch der Frau von der Aufnahme der persönlichen Daten Abstand genommen werden (anonyme Geburt). Über die Folgen einer anonymen Geburt ist sie in Anwesenheit und unter Mitwirkung eines Mitarbeiters der örtlich zuständigen Jugendabteilung (Bezirksverwaltungsbehörde) in Kenntnis zu setzen. Dies ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Die Identifikation erfolgt ausschließlich über die Aufnahmezahl. Für eine allfällig später erforderliche Identifikation aus der Sicht der Mutter ist ihr die Aufnahmezahl bekanntzugeben. Dieser Umstand ist ebenfalls zu dokumentieren.“

2. Im § 47 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung 3 und 4..Abs.2 (neu) lautet :

„(2) Im Falle einer anonymen Geburt ist die Pflegegebührenrechnung an das Land Niederösterreich als Träger der Jugendwohlfahrt zu Händen der örtlich zuständigen Jugendabteilung zu richten.“